

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge vom 6. Juni 2005

SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

Art. 5 Abs. 1: Der Kantonsrat wählt für jeden Spitalverbund einen Verwaltungsrat, wobei die personelle Zusammensetzung der einzelnen Verwaltungsräte jeweils identisch ist. Er kann Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Abs. 2: Der Verwaltungsrat zählt neun Mitglieder, wovon ein Mitglied der Regierung angehört. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Die Regierung legt die Entschädigung fest. ____